

Gesetz über die Enteignung

Änderung vom 17. Mai 2018

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 410 (Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 98a Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Die präsidierende Person der Abteilung Enteignungsgericht behandelt Streitigkeiten, deren Streitwert CHF 15'000 nicht übersteigt.

^{1bis} Die Dreierkammer der Abteilung Enteignungsgericht behandelt Streitigkeiten, deren Streitwert CHF 30'000 nicht übersteigt.

³ Bei komplexem Sachverhalt oder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die präsidierende Person Streitigkeiten gemäss Absatz 1 der Dreierkammer zur Beurteilung überweisen.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal, 17. Mai 2018

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der 2. Landschreiber: Kaufmann

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.